

Verwendung von FLÜSSIGGAS für MÄRKTE, STRASSENFESTE und ähnliche VERANSTALTUNGEN

Stadtverwaltung Göppingen

Abteilung Baurecht /
Brandschutzdienststelle
Vorbeugender Brandschutz u.
Brandverhütungsschau

1 Allgemeine Vorgaben zur Vorhaltung von Druckgasbehältern

1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten Anforderungen.

1.2 Je Stand dürfen maximal zwei aufrecht stehende, standsichere und gegen Umfallen gesicherte 11 kg-Flüssiggasflaschen getrennt betrieben werden. Bei Imbissständen können im Einzelfall und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Abteilungs Baurecht bzw. durch die örtliche Brandschutzdienststelle bis zu max. vier aufrecht stehende, standsichere und gegen Umfallen gesicherte 11 kg-Flüssiggasflaschen getrennt betrieben werden.

1.3 Die maximale Flüssiggasmenge je Stand darf 45 kg nicht überschreiten.

1.4 Die Bevorratung von Ersatzflaschen oder das Abstellen von leeren Druckgasflaschen im Veranstaltungsgebiet ist nicht zulässig.

1.5 Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen und bei zusammenhängenden Versorgungsanlagen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Flaschenschränke müssen gut sichtbar und immer frei zugänglich sein. Sie dürfen nur mit Bügelschlössern mit einer maximalen Bügelstärke von 5 mm verschlossen werden. Das Bügelschloss muss so angebracht werden, dass ein Entfernen mittels Bolzenschneider möglich ist.

1.6 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.

1.7 Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen oder eine Gebrauchs- und eine Reserveflasche umfassen. Bei Imbissständen können im Einzelfall und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Abteilungs Baurecht bzw. durch die örtliche Brandschutzdienststelle bis zu max. vier Gebrauchsflaschen einschließlich zwei angeschlossener Reserveflaschen zugelassen werden.

1.8 Bei der Verwendung von Gasflaschenschränken sind von diesen bis zur Brennstelle zugelassene und von einem Fachbetrieb gegen mechanische, chemische und thermische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.

1.9 Flexible Anschlusschläuche zur Brennstelle müssen so kurz wie möglich sein und dürfen eine Länge von 1.500 mm nicht überschreiten. Die Anschlusschläuche müssen mit einer Schlauchbruchsicherung ausgestattet sein.

1.10 Es dürfen nur zugelassene Schläuche Ø 8 mm nach EN 559/ DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss ¼" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen (Schlauchtüllen) und Sicherungsschellen ist untersagt.

1.11 Bei Verwendung von Gasflaschenschränken ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb (Sachkundigen) zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

1.12 Flüssiggastanks sind im Einzelfall lediglich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Abteilungs Baurecht bzw. durch

die örtliche Brandschutzdienststelle der Stadt Göppingen zulässig. Flüssiggasanlagen dürfen nur in Randbereichen des Veranstaltungsgeländes aufgestellt werden. Sie müssen während der Veranstaltung mindestens an einer Seite mit Feuerwehrfahrzeugen unmittelbar erreichbar sein. Gasanlagen in unzugänglichen Innenbereichen sind nicht zulässig. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt und durch eine aktuelle Prüflakette dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

2 Spezielle Vorgaben zum Betrieb von Druckgasbehältern

2.1 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung darf kein Flaschenwechsel oder das Befüllen von Flüssiggastanks vorgenommen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.

2.2 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.

2.3 Flüssiggasanlagen, auch Gasheizgeräte, dürfen nur entsprechend den Herstellerangaben betrieben werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.

2.4 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, denen die Anforderungen dieses Merkblatts hinreichend bekannt sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.

2.5 Der Beschicker haftet für jegliche Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter verursacht werden und stellt ihn von Ansprüchen Dritter frei.

2.6 Vereisungen an Leitungen und Absperrvorrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.

2.7 Der Beschicker hat grundsätzlich eine Dose Lecksuchspray gebrauchsfähig vorzuhalten, mit welchem er nach jedem Gasflaschenwechsel die Verschraubung auf Dichtheit überprüft.

3 Spezielle Vorgaben zur Vorhaltung von geeigneten Löschgeräten

3.1 Bei der Zubereitung von warmen Speisen ist mind. ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mind. 21 A und 113 B Löschvermögen vorzuhalten.

3.2 Bei der Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich mind. ein Fettbrandlöscher mit mind. 40 F Löschvermögen vorzuhalten.

3.3 Alle Löschgeräte sind gut sichtbar und ständig frei zugänglich anzubringen. Die Löschgeräte müssen zugelassen, turnusgemäß geprüft und funktional sein.

Bei der Verwendung der oben genannten Gase sind nachstehende Regelwerke zu beachten und anzuwenden. Darüber hinaus sind folgende Vorschriften und Regeln der Technik bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten:

- Technische Regeln Druckbehälter (TRB)
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgase (TRG)
- Unfallverhütungsvorschrift (DGUV V80)